

Schulordnung

Georg
Müller
Schule



T r ä g e r v e r e i n

Stand: 21. Januar 2019

Schulordnung der Georg-Müller-Schulen

Präambel

Für die privaten Ersatzschulen im Land Nordrhein-Westfalen gelten – bis auf wenige Ausnahmen – die für die öffentlichen Schulen normierten Vorgaben des Schulgesetzes nur mittelbar. Das bedeutet, dass diese für die öffentlichen Schulen unmittelbar geltenden Vorschriften nur in dem Maß für Ersatzschulen gültig sind, in dem der jeweilige Ersatzschulträger keine abweichenden Vorschriften erlassen hat.

I. Grundsätzliches

§ 1 – Geltungsbereich, Aufgabe

- (1) Der Trägerverein der Evangelikalen Bekenntnisschulen Bielefeld e.V., nachfolgend *Schulträger* genannt, macht mit dieser Schulordnung von seinem Recht auf eine gleichwertige Regelung der für die öffentlichen Schulen geltenden schulrechtlichen Bestimmungen Gebrauch. Sofern diese Schulordnung keine vom Schulgesetz NRW abweichenden Regelungen erlässt, gilt das Schulgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Diese Schulordnung regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Schule und Schülerinnen und Schülern, den Erziehungsberechtigten sowie den sonstigen Personen, die für die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich sind (Schulverhältnis).

§ 2 – Ergänzende Bestimmungen

- (1) Es gelten die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der einzelnen an den Schulen der Georg-Müller-Schulen angebotenen Bildungsgänge (Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS, Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I – APO-S-I, Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST).
- (2) Es gelten insbesondere die *Mitwirkungsordnung* und das *Geistliche und pädagogische Konzept* der Georg-Müller-Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung. In der Mitwirkungsordnung wird das Thema Mitwirkung an unseren Schulen abschließend behandelt.

§ 3 – Grundlagen des Schulverhältnisses

- (1) Das Schulverhältnis an den Georg-Müller-Schulen wird bestimmt durch den Schulvertrag zwischen dem Schulträger und den Erziehungsberechtigten sowie der Schülerin und dem Schüler.
- (2) Das Schulverhältnis an den Georg-Müller-Schulen ist durch ein vertrauensvolles Miteinander aller Beteiligten geprägt. Diese Loyalität und das Vertrauen zueinander kommen insbesondere folgendermaßen zum Ausdruck:

1. Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer und die Schulleitung sind bei Bedarf zu konstruktiven Gesprächen bereit und bemühen sich dabei um einen respektvollen Umgang miteinander.
 2. Die Erziehungsberechtigten unterstützen die Maßnahmen der Schule. Insbesondere werden die Schülerinnen und Schüler von ihren Erziehungsberechtigten dazu angehalten, Hausaufgaben und andere schulische Anordnungen selbstständig zu erledigen.
 3. Absprachen zwischen Schule, Elternhaus und Schülerinnen und Schüler werden allseits gewissenhaft eingehalten.
 4. Empfehlungen der Schule, Förderung, Beratung und andere Hilfestellungen – möglicherweise auch von externer Seite in Anspruch zu nehmen – werden von den Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände und individuellen Möglichkeiten ernsthaft geprüft und möglichst umgesetzt. Dabei bleibt der Erziehungsauftrag im Zweifel immer bei den Erziehungsberechtigten, die solche Empfehlungen nach ernsthafter Abwägung – und möglichst mit Begründung – auch nicht umsetzen können.
 5. Der Umgang mit unbeabsichtigten Fehlern und Fehlentscheidungen von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern und Erziehungsberechtigten ist geprägt durch die Möglichkeit, diese ohne Bloßstellung einzugestehen, und die Bereitschaft sie zu verzeihen.
- (3) Aus dem Schulverhältnis ergeben sich für alle Beteiligten Rechte und Pflichten. Rechte der Schülerinnen und Schüler sind insbesondere:
1. Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen, sofern ein kurzfristiger Ausschluss aus erzieherischen Gründen dem nicht entgegensteht.
 2. Recht auf Information über die sie oder ihn betreffenden Angelegenheiten, den Leistungsstand und über Fragen der Schullaufbahn.
 3. Recht auf Meinungsfreiheit.
 4. Recht auf einen eigenen Glaubensstandpunkt.
 5. Recht gehört zu werden.
 6. Beschwerderecht und das Recht, unter Berücksichtigung von Abs.4 Punkt 3 im Nachhinein Anfragen an die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit erzieherischer Maßnahmen zu stellen und diese erläutert zu bekommen.
 7. Einen Schülerschein in der Sek. I+II zu erhalten.
- (4) Die grundsätzliche Pflicht der Schülerinnen und Schüler ist es, daran mitzuwirken, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Die Pflichten der Schülerinnen und Schüler sind insbesondere:
1. die Teilnahmepflicht zu erfüllen (§ 8).
 2. die im Rahmen des Unterrichts oder im Interesse eines geordneten Schullebens notwendigen Anordnungen der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Lehrerinnen und Lehrer und anderer dazu befugter Personen zu befolgen und die Ordnung in der Schule einzuhalten.
 3. erzieherische Maßnahmen auch dann zu befolgen, wenn ihnen deren Sinn nicht ersichtlich ist (siehe dazu auch Abs.3 Punkt 6).
 4. alles zu unterlassen, was eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit der besuchten Schule sowie die Rechte beteiligter Personen beeinträchtigt.
 5. die schulischen Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände pfleglich zu behandeln.
 6. sich im Rahmen der Schulgesundheitspflege untersuchen zu lassen.

- (5) Das Schulverhältnis an der GMS ist durch ein vertrauensvolles Miteinander aller Beteiligten geprägt. Unbeschadet der Rechte der volljährigen Schülerinnen und Schüler können auch deren Eltern sowie die Personen, denen die gesetzliche Vertretung bis zum Eintritt der Volljährigkeit zugestanden hat, Auskunft von der Schule erhalten. Diese Einverständniserklärung ist Bestandteil des Schulvertrages. Die Schülerinnen und Schüler werden in diesen Fällen von den beabsichtigten Auskünften vorab in Kenntnis gesetzt. In besonderen Einzelfällen kann die Schulleitung abweichende Regelungen treffen.

II. Beginn und Beendigung des Schulverhältnisses

§ 4 – Anmeldung

- (1) Zum Besuch einer der Georg-Müller-Schulen melden die Erziehungsberechtigten das Kind an der Schule an, in deren Einzugsbereich der Wohnsitz des Kindes ist (betrifft die Grundschulen). Die Anmeldefristen werden jährlich bekanntgegeben und deren Einhaltung ist für die Bearbeitung der Anmeldung obligatorisch. Der Anmeldung sind jeweils folgende Unterlagen in Kopie beizulegen:
- Geburtsurkunde oder Familienstammbuch;
 - Abschlusszeugnis oder letztes Zeugnis der zuletzt besuchten Schule;
 - das ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular.
- (2) Ein Quereinstieg ist möglich.
- (3) Im Rahmen des Anmeldeverfahrens führt der Schulträger Gespräche mit den Erziehungsberechtigten.
- (4) Ein Recht auf Aufnahme an die Georg-Müller-Schulen besteht nicht.
- (5) Im Falle einer Zusage schließen die Erziehungsberechtigten bzw. die bereits volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler einen Schulvertrag mit dem Schulträger. Der Schulvertrag ist Grundlage des Schulverhältnisses.

§ 5 – Aufnahme in die Schule

- (1) Als Bekenntnisschule richtet sich das schulische Angebot der Georg-Müller-Schulen vorrangig an Eltern, die ihre Kinder in und zu einem christlichen Glauben hin erziehen wollen, wie er im Geistlich-Pädagogischen Konzept beschrieben ist. Diese primäre Ausrichtung der Schule ist bei der Aufnahme neuer Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.
- (2) Die Aufnahme in die Schule erfolgt in der Regel zu Beginn des Schuljahres. Quereinsteiger können unterjährig aufgenommen werden.
- (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Gastschüler probeweise für bis zu vier Wochen aufnehmen, ohne dass ein Schulvertrag geschlossen werden muss. Bei Gastschülern aus dem Ausland ist im Vorfeld der Beschulung die Frage des Versicherungsschutzes abschließend zu klären.

- (4) Die Schule legt für jede Schülerin oder jeden Schüler ein Schülerstammbblatt an.

§ 6 – Beendigung des Schulverhältnisses

- (1) Der Schulvertrag endet nach § 5 des Schulvertrages:
1. mit Ablauf des Schuljahres (31. Juli), in dem die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang durchlaufen oder die Schulpflicht erfüllt hat und ein Abschluss- oder Abgangszeugnis erteilt wird, *oder*
 2. mit Ablauf des Schuljahres (31. Juli), in dem der (die) Schüler(in) nach Abschluss des erstrebten Bildungszieles aus der Schule entlassen wird, *oder*
 3. durch Aufhebung des Schulvertrages in beiderseitigem Einverständnis (Aufhebungsvertrag), *oder*
 4. aufgrund einer ordentlichen (§ 6 des Schulvertrages) oder fristlosen (§ 7 des Schulvertrages) Kündigung des Schulvertrages.

III. Das Schulverhältnis

§ 7 – Teilnahme am Unterricht

- (1) Die Schülerin oder der Schüler ist verpflichtet:
1. regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen;
 2. sich auf den Unterricht vorzubereiten und in ihm mitzuarbeiten, die gestellten Aufgaben auszuführen sowie
 3. die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereitzuhalten.

§ 8 – Schulversäumnis

- (1) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten die Schule am selben Morgen.
- (2) Bei Beendigung des Schulversäumnisses teilen die Erziehungsberechtigten der Schule schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei einem längeren Schulversäumnis ist spätestens nach zwei Wochen eine schriftliche Zwischenmitteilung vorzulegen.
- (3) Bei begründetem Zweifel, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, fordert die Schule von den Erziehungsberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung der Schülerin oder des Schülers. Die Kosten der ärztlichen Bescheinigung sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen. In besonderen Fällen kann die Schule ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.
- (4) Bei häufigen Kurzzeiterkrankungen einer Schülerin oder eines Schülers kann die Schulleitung im Einzelfall dazu verpflichtet, ab dem ersten Tag der Erkrankung eine ärztliche

Bescheinigung vorlegen zu müssen. Die Kosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

§ 9 – Beurlaubung

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist rechtzeitig schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen.
- (2) Beurlaubungen aus wichtigem Grund sind grundsätzlich Einzelfallentscheidungen, über die die Schulleitung unter Abwägung des jeweiligen Antrages und den schulischen Notwendigkeiten (in Anlehnung an den RdErl. des MSW vom 29.05.2015 [BASS 12-52 Nr. 1]; Nr. 5.2 des Runderlasses gilt nicht) entscheidet.
- (3) Sind bei Beurlaubungsanträgen einer Familie mehrere Georg-Müller-Schulen betroffen, enthalten die Beurlaubungsanträge an jeder Schule auch die Namen der Geschwisterkinder der weiteren Georg-Müller-Schulen.
- (4) Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf eine Schülerin oder ein Schüler nur beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung ersichtlich nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

§ 10 – Befreiung

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen (in Anlehnung an den RdErl. des MSW vom 29.05.2015 [BASS 12-52 Nr. 1]; Nr. 5.2 des Runderlasses gilt nicht) befreit werden.
- (2) Von der Teilnahme am Religionsunterricht ist eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund der besonderen Stellung einer Bekenntnisschule nicht zu befreien. An der GMS ist die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht nach Maßgabe des geistlich-pädagogischen-Konzepts verpflichtend.
- (3) Eine Befreiung von Klassenfahrten ist in der Regel nicht möglich.

§ 11 - Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. Schülerinnen und Schüler, die sich auf dem Schulgrundstück aufhalten, sind während einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder von sonstigen Schulveranstaltungen sowie in Pausen und Freistunden zu beaufsichtigen. Schüler der Grundschule und der Sek. I dürfen zwischen Unterrichtsbeginn und -ende das Schulgrundstück nicht verlassen. Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich nicht auf den Weg zur Schule oder von der Schule nach Hause (Schulweg).

- (2) Der Weg zwischen Schulgrundstück und anderen Orten von Schulveranstaltungen unterliegt der Aufsichtspflicht der Schule (Unterrichtsweg). Der Unterrichtsweg umfasst alle Wege, die die Schülerinnen und Schüler aus Gründen des Unterrichts oder anderer Schulveranstaltungen zurücklegen, sofern die Schülerinnen und Schüler nicht von zu Hause kommen oder nicht im unmittelbaren Anschluss an die Schulveranstaltung nach Hause entlassen werden.
- (3) Die Aufsichtsmaßnahmen der Schule sind unter Berücksichtigung möglicher Gefährdung nach Alter, Entwicklungsstand und der Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler, bei behinderten Schülerinnen und Schülern auch nach der Art der Behinderung, auszurichten. Aufsichtsbefugnisse dürfen nur insoweit zeitweise geeigneten Hilfskräften übertragen werden, als dadurch im Einzelfall eine angemessene Aufsicht gewährleistet bleibt.

§ 12 – Erzieherische Einwirkung

- (1) Erzieherische Einwirkungen dienen in erster Linie der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler, aber auch der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule. Sie sollen angewandt werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten, die durch diese Schulordnung oder die Hausordnung der Schule formuliert sind, verletzt, Anweisungen der Schule nicht Folge leistet oder Verabredungen nicht einhält. Die Schule soll durch erzieherische Einwirkung der Schülerin oder dem Schüler das Fehlverhalten einsichtig machen und auf eine Verhaltensänderung hinwirken. Bei Entscheidungen über Maßnahmen soll das zugrunde liegende Fehlverhalten jedes Beteiligten berücksichtigt werden.
Erzieherische Maßnahmen, die über den Rahmen des Fachunterrichts hinausgehen, erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Klassenlehrer und ggf. mit weiteren Fachlehrern, sozialpädagogischem Personal, Beratungslehrern und der Schulleitung.
- (2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen bzw. Schülern und Erziehungsberechtigten, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Erziehungsberechtigten erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann.
- (3) Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

§ 13 – Disziplinarmaßnahmen

- (1) Die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen kommt dann in Betracht, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten in schwerwiegender Weise oder wiederholt verletzt. Disziplinarmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der

Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Vor einer Anwendung von Disziplinarmaßnahmen soll die Schule durch erzieherische Einwirkung der Schülerin oder dem Schüler das Fehlverhalten einsichtig machen und auf eine Verhaltensänderung hinwirken.

Die Festlegung von Disziplinarmaßnahmen erfolgt unter Federführung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters in Zusammenarbeit mit Klassenlehrern, Fachlehrern, sozialpädagogischem Personal und den Beratungslehrerinnen und -lehrern.

- (2) Folgende Disziplinarmaßnahmen können angewandt werden:
1. der schriftliche Verweis;
 2. der vorübergehende (Teil-)Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu einer Woche und von sonstigen Schulveranstaltungen (z.B. Klassenfahrten);
 3. die Verpflichtung zu praktischen Hilfeleistungen im Rahmen des Schullebens;
 4. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe;
 5. die Androhung der Kündigung des Schulvertrages;
 6. die fristgerechte Kündigung des Schulvertrages zum Ende des Schuljahres bzw. Schulhalbjahres;
 7. die Entlassung von der Schule durch fristlose Kündigung des Schulvertrages.
- (3) Eine körperliche Züchtigung ist unzulässig.
- (4) Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 2 Nr.5, 6 und 7 sollen erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat. Die fristlose Kündigung des Schulvertrages einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.
- (5) Über Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 entscheidet der Schulleiter nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich von der Teilkonferenz (gemäß Mitwirkungsregelung der Georg-Müller-Schulen) beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen. Den Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörungen verzichtet werden; sie sind dann nachzuholen.
- (6) Über Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 5, 6 und 7 entscheidet die Teilkonferenz gemäß der Mitwirkungsregelung der Georg-Müller-Schulen.
- (7) Disziplinarmaßnahmen werden den Erziehungsberechtigten schriftlich bekannt gegeben und begründet.

Die Anschriften unserer Schulen:

Georg-Müller-Schule (Grundschule)
Lipper Hellweg 230
33605 Bielefeld
Tel.: 05 21 / 17 20 50
Fax.: 05 21 / 17 33 70
E-Mail: gs-bielefeld@gms-net.de
Internet: www.gms-net.de

Georg-Müller-Schule (Grundschule)
Unterer Steinweg 14
33803 Steinhagen
Tel.: 0 52 04 / 20 66
Fax.: 0 52 04 / 20 69
E-Mail: gs-steinhagen@gms-net.de
Internet: www.gms-net.de

Georg-Müller-Schule Senne (Grundschule)
Buschkampstr. 273
33659 Bielefeld
Tel.: 0 52 09 / 91 74 02
Fax.: 0 52 09 / 91 74 03
E-Mail: gs-senne@gms-net.de
Internet: www.gms-net.de

Georg-Müller-Schule (Gesamtschule)
Detmolder Str. 284
33605 Bielefeld
Tel.: 05 21 / 9 22 94-0
Fax.: 05 21 / 9 22 94 33
E-Mail: gesamtschule@gms-net.de
Internet: www.gms-net.de

Georg-Müller-Schule (Gymnasium)
Detmolder Str. 284
33605 Bielefeld
Tel.: 05 21 / 9 22 94-71
Fax.: 05 21 / 9 22 94 73
E-Mail: gymnasium@gms-net.de
Internet: www.gms-net.de

Die Anschrift unseres Schulträgers:

Trägerverein der Evangelikalen
Bekennnisschulen Bielefeld e. V.
Königsbrügge 1
33604 Bielefeld
Tel.: 05 21 / 30 43 88 67
Fax: 05 21 / 30 43 88 69
E-Mail: traegerverein@gms-net.de
Internet: www.gms-net.de